Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

arischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 76 (2014) **Heft:** 6: Migration

Artikel: Wo gehen die Kinder von Flüchtlingen in die Schule?

Autor: Carl, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wo gehen die Kinder von Flüchtlingen in die Schule?

Nach der Zuweisung zum Kanton Graubünden halten sich die Asylsuchenden in einer ersten Phase im Erstaufnahmezentrum in Chur auf. Familien mit schulpflichtigen Kindern werden rasch einem Transitzentrum (Kollektivunterkunft) mit bestehender Schule zugewiesen.

VON GEORG CARL, LEITER ASYL UND VOLLZUG, AMT FÜR MIGRATION UND ZIVILRECHT GR

Schulbetrieb in Kollektivunterkünften des Kantons

In Kollektivunterkünften des Kantons werden Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen untergebracht und auch beschult, welche keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden ist derzeit an den Standorten Schluein und Davos Laret Schulträger. Im TRZ Löwenberg in Schluein wird zudem ein Kindergarten betrieben. (siehe Seite 12)

Der kantonale Lehrplan und die Lektionentafel für die Primar- und Sekundarstufe I werden den Möglichkeiten entsprechend individuell auf die einzelnen Kinder umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich Deutsch zulasten anderer Fächer an.

Einer Schulklasse können somit Schülerinnen und Schüler der Primarschulstufe sowie der Sekundarstufe I zugeteilt werden. Dabei unterscheiden die Schulen in den Kollektivunterkünften nicht zwischen Real- und Sekundarstufe I. Die jährliche Schulzeit in den Schulen der Kollektivzentren beträgt 42 Schulwochen.

In der Gemeinde

■ Asylsuchenden im Kanton Graubünden ist es möglich zu arbeiten. Das geltende Asylgesetz sieht eine Wartefrist von drei Monaten ab Einreichung des Asylgesuches vor. Einzelpersonen oder Familien, welche aufgrund einer Erwerbstätigkeit wirtschaftlich zumindest teilweise unabhängig sind, haben die Möglichkeit, selbständig zu leben und eine Wohnung zu mieten. Deren Kinder werden auch in den Regelstrukturen der Gemeinden beschult. Ebenfalls in den Regelstrukturen der Gemeinden werden Kinder von Familien beschult, denen Asyl gewährt wurde oder solche die als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen wurden.

■ Die in bestimmten Einzelfällen sehr lange Dauer der Asylverfahren hat bezüglich der damit verbundenen längeren Aufenthaltsdauer von Familien mit schulpflichtigen Kindern auch Auswirkungen. Es kommt deshalb in Einzelfällen vor, dass die Schulen in den Kollektivunterkünften den betroffenen Kindern in der Vermittlung eines lerngerechten Schulstoffes nicht mehr genügen können. In diesen Ausnahmefällen erstellt die zuständige Lehrperson in Zusammenarbeit mit einer externen pädagogischen Beratung einen Lernstandbericht. Sind die entsprechenden schulischen Voraussetzungen gegeben und die nötigen sprachlichen Kompetenzen vorhanden, wird die Leitung der Schule beauftragt, zusammen mit den Betroffenen die notwendigen Schritte für den Eintritt in die Regelschule einzuleiten. Die Beurteilung der Lehrperson



ist durch diese zu begründen und dem Kind und seinen Eltern anlässlich eines persönlichen Gesprächs mitzuteilen. Liegt eine positive Beurteilung der Lehrperson vor, so wird im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde bzw. Schule die Umsetzung in die Wege geleitet.

■ Für Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind, besteht ein gesetzlich verankerter Integrationsauftrag. Auch diese Jugendlichen werden mit demselben Verfahren einer Gemeinde zugeführt, sofern die schulischen Voraussetzungen bzw. die sprachlichen Kompetenzen genügen. Sonst erfolgt – im Hinblick auf den Übertritt in die Regelschule – eine periodische Standortbestimmung.